

II- 4142 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Z1.10.001/3-Parl/75

Wien, am 16. April 1975

1939 / A.B.
ZU 1952 / J.
Präs. am 18. APR. 1975

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 1952/J-NR/75, die die Abgeordneten Dr. BLENK, Dr. MOCK,
Dr. GRUBER, Dr. ERMACORA und Genossen am 20. Februar 1975
an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäß der zuletzt geltenden Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung waren im Bereich des Ministeriums bisher zwei Abteilungen außerhalb des Sektionsverbandes direkt dem Bundesminister unterstellt, und zwar die Abteilungen Planung und Statistik sowie Organisation und Verwaltung. Solche Unterstellungen von Abteilungen sind aber aufgrund des Bundesministeriengesetzes 1973 nicht mehr vorgesehen und daher nicht mehr möglich, sodaß für diese beiden Abteilungen andere organisatorische Lösungen im Einklang mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen zu suchen waren.

§ 7 Abs.2 des Bundesministeriengesetzes 1973 sieht vor, daß mehrere Abteilungen zu einer Gruppe zusammengefaßt werden können, wenn dies im Interesse des besseren Zusammenwirkens notwendig ist; dieses im Gesetz vorgesehene Interesse

ist gegeben.

Im übrigen habe ich über die Einrichtung der Gruppe "Grundsatzangelegenheiten" sowohl mit dem Leiter der Präsidial- und Rechtssektion, dem diese Gruppe untersteht, als auch mit dem Dienststellenausschuß Rücksprache gepflogen und in beiden Fällen eine positive Stellungnahme erhalten.

Daß die Ausschreibung für die Funktion des Gruppenleiters in der Wiener Zeitung vom 7. Februar 1975 keineswegs auf die Voraussetzungen eines bestimmten Bewerbers vorgesehen sind, ergibt sich aus der Tatsache, daß 5 Bewerbungen eingelangt sind. Im übrigen handelt es sich bei dieser Gruppe keineswegs um eine mit "Super - Sektions - Aufgaben" befaßte Gruppe.

Was die Frage nach meiner Absicht der Besetzung anlangt, darf ich mitteilen, daß nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes, BGBl.NR. 700/74, die Kommission gemäß den §§ 4 und 5 des zitierten Gesetzes konstituiert wurde. Sie wird nach Beendigung der Beratungen das vom Gesetz vorgesehene Gutachten übermitteln.

